



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!?

[LAW + ORDER](#)

[ANTRAG](#)

[INFO](#)

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 07.05.2025

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

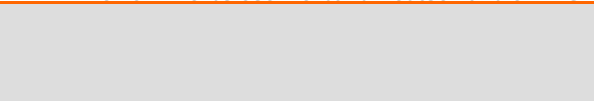
WIDERSPRUCHSBESCHEID

DRV AZ 53 230659 W 018- 3921

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

El ~ ErwerbslosenInitiative ~

c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.



Randbemerkungen zu [Planspiel](#) Tag 8954 (H I S T O R Y)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte und natürlich allseits verehrte Richter+Innen !

[A] Klage gegen / wegen dem Widerspruchsbescheid der DRV :

Gegen den Widerspruchsbescheid der dt. Rentenversicherung vom 09.04.2025 ohne gesondertes Aktenzeichen (Versichertennummer : 53 230659 W 018- 3921) erhebe ich fristgerecht Klage !!!

[B] KLAGERHEBUNG = UND ???? + !!!

Klage

des Herrn Arno Wagener

- Kläger -

gegen

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Widerspruchsstelle (Breite Straße 10 in 56626 Andernach)

- Beklagte -

wegen: Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 09.04.2025 betreffend der Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme im Auftrag des Jobcenter Landkreis Kusel, Aktenzeichen: [Aktenzeichen des Widerspruchsbescheids einfügen]

Einleitung (INTRO)

Hiermit erhebe ich fristgerecht Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 09.04.2025, mit welchem mein Widerspruch vom 08.01.2025 gegen den Bescheid vom 09.12.2024 abgelehnt wurde. Die Beklagte hat darin meinen Antrag auf Überprüfung ihrer Mitteilung an das Jobcenter Landkreis Kusel vom 11.01.2024 gemäß § 44 SGB X abgelehnt. Die Beklagte begründet dies im Wesentlichen damit, dass meine Argumente bereits gewürdigt seien, und vor allem, dass es sich bei der Mitteilung an das Jobcenter um eine "rein interne Maßnahme" handele, die "nicht mit einem Rechtsbehelf, insbesondere einem Überprüfungsantrag oder Widerspruch angegriffen werden kann".

Diese Argumentation, dass eine meine Rechtsstellung und Lebensführung fundamental betreffende behördliche Äußerung als "innerdienstliche Mitteilung" jeglicher gerichtlicher Überprüfung entzogen werden soll, ist mir leider nicht neu. Ich habe dieses Vorgehen bereits 1990 kennenlernen müssen, als eine "innerdienstliche Mitteilung" in meiner Akte nachweisbar und unstrittig Einschränkungen meiner Erwerbsfähigkeit und unzureichende Vermittlungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt dokumentierte. Es war somit bereits zu diesem frühen Zeitpunkt den hierbei in Folge zuständigen Leistungsträgern bekannt, dass bei mir Einschränkungen vorliegen. Die Beklagte versucht nun, 35 Jahre später, mit derselben Taktik der Bezeichnung als

• **Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

: Quelle : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250507_klage_drv_widerspruch.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED



"innerdienstlich" eine gerichtliche Überprüfung einer für mich massiv belastenden Feststellung (vollständige Erwerbsunfähigkeit) zu verhindern. Dieses Vorgehen ist, wie im Folgenden darzulegen ist, mit grundlegenden Rechtsnormen des Grundgesetzes und des EU-Rechts unvereinbar.

Sachverhalt

Ich bin ein Mensch im Autismus-Spektrum, anzunehmend mit dem Asperger-Syndrom oder hochfunktionalem Autismus (HFA). Meine spezifischen autistischen Merkmale führen zu Einschränkungen in der sozialen Interaktion und in Kommunikationssituationen, was trotz hoher intellektueller Fähigkeiten eine Teilhabe am sogenannten "allgemeinen Arbeitsmarkt", insbesondere in lohnabhängiger Beschäftigung, erschwert oder unmöglich macht. Diese Einschränkungen und meine unzureichende Vermittlungsfähigkeit sind den Behörden seit über 30 Jahren bekannt und dokumentiert.

Im November 2020 wurde im Auftrag des Jobcenters Landkreis Kusel ein psychologisches Gutachten von Herrn Diplom-Psychologe Nico Janzen erstellt. Dieses Gutachten bezeichne ich als "völlig unqualifiziert erstellt" und "fragwürdig zu kennzeichnen". Es diagnostiziert bei mir eine schizotype Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F21) und assoziiert diese mit "wahnhaftem Querulantenentum". Bemerkenswert und aus meiner Sicht diffamierend ist dabei die explizite Aussage im Gutachten, dass "die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern," sowie meine "ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass meine Menschenwürde mit Füßen getreten werde," hierzu passen. Meine Wahrnehmung bürgerlicher Rechte und das Eintreten für meine Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurden somit als "Wahnvorstellung" "amtlich anerkannt".

Die Beklagte, die Deutsche Rentenversicherung, hat nun eine gutachterliche Stellungnahme zur Feststellung meiner Erwerbsunfähigkeit abgegeben. Dies geschah ohne eigene Begutachtung meiner Person. Stattdessen stützte sich die Beklagte maßgeblich auf das von mir als mangelhaft und diffamierend kritisierte Gutachten vom November 2020. Ich habe die Beklagte nachweislich über den Sachverhalt eines offenen Verfahrens und einer zweifelhaften Rechtmäßigkeit dieses "Gutachten[s]" in Kenntnis gesetzt. Trotz dieser Kenntnis hat die Beklagte ihre Stellungnahme darauf gestützt.

Gegen die Ablehnung meines Antrags auf Überprüfung dieser Mitteilung, die als "innerdienstlich" bezeichnet wurde, wende ich mich mit dieser Klage, da die darin enthaltene Feststellung einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit meine Rechte verletzt und die Vorgehensweise der Beklagten und des Jobcenters/Sozialamts als "rechtlich so nicht statthaft" und eine "Beugung des Recht[s]" und insoweit Amtsmissbrauch praktiziert[en]" gewertet werden muss.

Rechtliche Würdigung

Die Vorgehensweise der Beklagten, eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit abzugeben, die sich auf ein mangelhaftes und diffamierendes Vorgutachten stützt, ohne eigene Begutachtung und unter Verweigerung der Überprüfung als formaler Rechtsakt, ist aus meiner Sicht rechtswidrig und verletzt meine Grundrechte und durch EU-Recht garantierte Rechte.

1. Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 47 EU-Grundrechtecharta):

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz garantiert jeder Person, die durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt wird, den Zugang zu den Gerichten. Es erfordert, dass Gerichtsverfahren nicht nur formell zugänglich, sondern auch faktisch wirksam sind. Art. 47 der EU-Grundrechtecharta gewährleistet das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, insbesondere wenn Rechte verletzt wurden, die durch das Unionsrecht garantiert werden.

Die Beklagte behauptet, ihre "gutachterliche Stellungnahme" sei eine "rein interne Maßnahme" und könne daher nicht mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Diese Behauptung ist unzutreffend und zielt darauf ab, eine gerichtliche Kontrolle zu verhindern. Obwohl als "intern" bezeichnet, entfaltet die Stellungnahme eine wesentliche Außenwirkung, da sie die Grundlage für behördliche Entscheidungen über meine Erwerbsfähigkeit und damit meinen Leistungsanspruch und meine Lebensführung bildet. Eine solche Feststellung, die de facto zu einer "Zwangsverpflichtung" zum



Bezug von Sozialleistungen führt, greift fundamental in meine Rechte ein.

Indem die Beklagte die Überprüfung der Grundlage dieser Feststellung verweigert und als "innerdienstlich" bezeichnet, wird der Zugang zum Gericht und die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieser Grundlage gerichtlich überprüfen zu lassen, praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig gemacht. Dies höhlt den effektiven Rechtsschutz aus und stellt eine klare Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 47 EU-Grundrechtecharta dar. Das Gericht ist verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns vollumfänglich zu überprüfen.

2. Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 41, 47 EU-Grundrechtecharta, Art. 6 EMRK):

Art. 103 Abs. 1 GG garantiert jeder Person in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren das Recht, gehört zu werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Dies umfasst das Recht, sich zu entscheidungsrelevanten Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern und auf die Argumente der Gegenseite zu erwidern. Art. 41 und 47 EU-Grundrechtecharta sowie Art. 6 EMRK sichern dieses Recht ebenfalls auf EU-Ebene.

Die Beklagte hat ihre Stellungnahme zur Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage eines alten, von mir vehement angefochtenen Gutachtens erstellt, ohne mich selbst zu begutachten. Dies bedeutet, dass meine aktuelle Situation, meine spezifischen autistischen Merkmale, meine tatsächlichen Einschränkungen sowie meine verbliebenen Fähigkeiten und mein Wunsch nach Teilhabe nicht angemessen "gehört" und berücksichtigt wurden. Die Beurteilung per Aktenlage, basierend auf dem beanstandeten Gutachten von 2020, verweigerte mir die Möglichkeit, mich zu den aktuellen Sachverhalten zu äußern und eine neue, objektive Begutachtung zu erwirken.

Besonders gravierend ist, dass das zugrundeliegende Gutachten meine Wahrnehmung bürgerlicher Rechte und mein Eintreten für meine Menschenwürde als Symptome des "wahnhaften Querulantentums" fehlinterpretiert. Diese Stigmatisierung zielt darauf ab und hat die Wirkung, meine Anliegen und Argumente als Ausdruck einer psychischen Störung abzutun und somit mein rechtliches Gehör zu untergraben und meine Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Eine Entscheidung, die auf einer solchen mangelhaften und diffamierenden Grundlage beruht und dem Betroffenen nicht ausreichend Gelegenheit zur effektiven Stellungnahme gibt, verletzt mein Recht auf rechtliches Gehör.

3. Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und Behandlung als "bloßes Objekt staatlicher Willkür":

Die Menschenwürde ist in Art. 1 Abs. 1 GG als unantastbar verankert. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu die sogenannte Objektformel entwickelt, wonach der Mensch nicht zum bloßen Objekt des Staates gemacht oder einer Behandlung ausgesetzt werden darf, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.

Durch die amtliche "Anerkennung" meiner Wahrnehmung bürgerlicher Rechte als "Wahnvorstellung" im Sinne eines ICD-Codes F21 und die darauf basierende Einstufung, die faktisch zu einer "Zwangsverpflichtung" zum Bezug von Sozialleistungen führt, fühle ich mich seit Jahrzehnten "zu einem bloßen Objekt staatlicher Willkür degradiert". Meine berechtigten Anliegen und mein Eintreten für meine Rechte werden pathologisiert und als Symptom einer psychischen Störung gewertet. Diese Herabwürdigung greift meine Subjektqualität fundamental an und verletzt meine Menschenwürde. Die Vorgehensweise der Beklagten, sich auf ein solches Gutachten zu stützen, setzt diese Verletzung fort.

4. Missachtung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), insbesondere Artikel 26:

Die UN-BRK ist in Deutschland geltendes Recht. Artikel 26 Abs. 1 UN-BRK fordert, dass Habilitations- und Rehabilitationsleistungen auf einer "multidisziplinären Bewertung" der individuellen Bedürfnisse und Stärken basieren. Ich habe eine solche multidisziplinäre Bewertung, auch zur Evaluierung einer selbstständigen Tätigkeit ("Feldversuch"), mehrfach und über Jahre hinweg gefordert. Diesem "Rechtsbegehren" wurde laut den Quellen nicht entsprochen. Die Abgabe einer Stellungnahme zur Erwerbsunfähigkeit durch die DRV ohne diese verpflichtende multidisziplinäre Bewertung und gestützt auf ein mangelhaftes Gutachten, das die spezifischen Herausforderungen autistischer Störungen nicht sachgerecht erfasst, stellt eine Missachtung dieser geltenden Rechtsnorm dar.



5. Fehlende sachgerechte Sachverhaltsaufklärung und die Ermittlungspflicht des Gerichts:

Das Sozialgerichtsverfahren unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht muss den Sachverhalt von Amts wegen erforschen und alle für die Entscheidung relevanten Tatsachen und Beweismittel ermitteln. Im vorliegenden Fall darf das Gericht die beanstandete Stellungnahme der Beklagten und das zugrundeliegende Gutachten von 2020 nicht ungeprüft übernehmen. Es ist vielmehr gehalten, von Amts wegen eine umfassende und sachgerechte medizinische und psychologische Begutachtung anzuordnen, die meine spezifische Situation als Mensch im Autismus-Spektrum angemessen berücksichtigt und auf objektiven Befunden basiert. Nur so kann das Gericht seiner Ermittlungspflicht nachkommen und gewährleisten, dass die Entscheidung auf einer validen Grundlage getroffen wird, die meine Grundrechte auf effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör wahrt.

6. Widerspruch zur Zielsetzung des SGB und den unklaren Begriffsdefinitionen:

Die Feststellung der vollständigen Erwerbsunfähigkeit, basierend auf dem kritisierten Gutachten und der Handhabung der Beklagten, führt zu einer Situation der erzwungenen Erwerbslosigkeit und des Bezugs von Sozialleistungen. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des SGB IX, Selbstbestimmung und Teilhabe zu fördern. Die im SGB verwendeten Definitionen von "Erwerbsfähigkeit" und "allgemeinem Arbeitsmarkt" sind zudem als "rechtliches Konstrukt" kritisiert worden, dessen genaue Bedeutung "positiv weder durch den Gesetzgeber geregelt noch durch die Rechtsprechung festgestellt" ist. Diese Unklarheit in Verbindung mit der administrativen Praxis führt zur "Zwangsverpflichtung" zum Sozialleistungsbezug, was als Akt staatlicher Willkür bewertet wird, der den Menschen zum "bloßen Objekt" degradiert.

Die Behauptung der Beklagten, es handele sich um eine "innerdienstliche Mitteilung", muss als Versuch zurückgewiesen werden, die gerichtliche Kontrolle zu umgehen. Das Gericht muss feststellen, dass die Stellungnahme aufgrund ihrer materiellen Bedeutung für die belastende Entscheidung einer rechtlichen Überprüfung zugänglich sein muss, um den effektiven Rechtsschutz und die Prinzipien eines fairen Verfahrens zu gewährleisten.

Antrag

Ich beantrage beim Sozialgericht Speyer:

1. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 09.04.2025 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die gutachterliche Stellungnahme der Beklagten an das Jobcenter Landkreis Kusel vom 11.01.2024 bezüglich der Feststellung einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit rechtswidrig ist und keine Bindungswirkung entfaltet.
3. Das Gericht möge im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht den Sachverhalt bezüglich meiner Erwerbsfähigkeit neu aufklären und dabei eine umfassende, unabhängige und multidisziplinäre Begutachtung veranlassen, welche die spezifischen Merkmale einer Autismus-Spektrum-Störung sachgerecht berücksichtigt und auf objektiven Befunden basiert.
4. Es wird beantragt, den Mitschnitt der psychologischen Untersuchung vom November 2020 beim Jobcenter Landkreis Kusel anzufordern, um die behauptete Verweigerung meiner Mitwirkung und die mangelnde Eignung der Untersuchung zu überprüfen.

∴ Schlussbemerkung ∴

Ich wehre mich mit dieser Klage gegen eine Vorgehensweise, die meine Situation als Mensch im Autismus-Spektrum anscheinend vollkommen ignoriert, meine berechtigten Anliegen pathologisiert, und mich durch eine mangelhafte Begutachtung als vollständig erwerbsunfähig einstuft. Ich sehe darin eine fundamentale Verletzung meiner Menschenwürde und meiner Rechte auf Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung.

Ich erwarte, dass das Gericht im Einklang mit nationalem Recht, der UN-BRK und dem EU-Recht meine Rechte wahrt und eine sachgerechte Entscheidung herbeiführt.

Ganz hochachtungsvoll und natürlich auch mit freundlichem Gruß !

Arno Wagener